

## Hinweise zum Kleinen Waffenschein

Der kleine Waffenschein berechtigt zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit PTB-Kennzeichnung.



Führen ist das Beisichtragen der Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann wenn keine Munition mitgeführt wird. Auch wer diese Waffe permanent im Handschuhfach seines PKW liegen hat und damit unterwegs ist, führt sie.

Wer eine PTB-Waffe ohne kleinen Waffenschein führt, kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder einer Geldstrafe bestraft werden.

Der kleine Waffenschein berechtigt nur in Verbindung mit dem Personalausweis zum Führen der PTB-Waffe. Polizeibeamte oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

### Der kleine Waffenschein berechtigt nicht:

- zum Führen einer Waffe ohne PTB-Zulassungszeichen
- zum Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Volks- oder Vereinsfeste, Versammlungen, Demonstrationen, Sportveranstaltungen, Messen, Märkte u.s.w.)

### Es ist verboten:

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen
- außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu schießen (außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes)
- die PTB-Waffe offen zu tragen

### Bitte denken Sie daran:

- Wer Waffen oder Munition besitzt' darf diese niemals ungeschützt oder unbeaufsichtigt lassen.
- Waffen und Munition müssen getrennt voneinander aufbewahrt werden.
- Unbefugten, (insbesondere Kindern) darf keine Zugriffsmöglichkeit gegeben werden.
- Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen dürfen an Außenstehende nicht weitergegeben werden.

Der Erhalt und die Kenntnisnahme des Merkblattes werden bestätigt:

---

Datum, Unterschrift